

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

Europaschutzgebiete

Kundmachungorgan

LGBl. 5500/6-6

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text**§ 5****Europaschutzgebiet****Vogelschutzgebiet Nordöstliche Randalpen**

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 7 zu § 5 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Bad Fischau-Brunn, Enzesfeld-Lindabrunn, Höflein an der Hohen Wand, Hohe Wand, Leobersdorf, Markt Piesting, Matzendorf-Hölles, St. Egyden am Steinfeld, Weikersdorf am Steinfeld, Willendorf, Winzendorf-Muthmannsdorf, Wöllersdorf-Steinbrückl und Würflach. In Anlage A zu § 5 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.
2. Die Anlagen 1 bis 7 zu § 5 (LGBl. 5500/6–1) werden durch Auflage beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, erfolgen.

Diese Anlagen werden zur Information auch bereitgehalten bei:

- der Bezirkshauptmannschaft Baden
- der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
- der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
- der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn
- der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn
- der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand
- der Gemeinde Hohe Wand
- der Marktgemeinde Leobersdorf
- der Marktgemeinde Markt Piesting
- der Gemeinde Matzendorf-Hölles

- der Gemeinde St. Egyden am Steinfeld
- der Gemeinde Weikersdorf am Steinfelde
- der Gemeinde Willendorf
- der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf
- der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
- der Gemeinde Würflach

(2) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Nordöstliche Randalpen, AT1212000, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**:

Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Uhu (*Bubo bubo*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),

- die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.

(3) Für das Vogelschutzgebiet Nordöstliche Randalpen werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt: Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- offener Weingartenkulturlandschaft bzw. kleinstrukturierter Ackerbauandschaft entlang der Thermenlinie,
- strukturreichen, weitgehend extensiv und pestizidfrei bewirtschafteten Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten und einer ausreichenden Anzahl von Einzelbäumen und Solitärgehölzen, Rainen und kleinen Brachen,
- strukturreichen Weidlandschaften mit verstreuten Einzelbäumen und Solitärgehölzen,
- verschiedenen Waldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und mit einem charakteristischen Strukturreichtum und Totholzanteil,
- Primärstandorten des Waldtyps Mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern,
- naturnahen Übergängen von Wald- zu Offenlandflächen entlang der Thermenlinie mit eingestreuten Halbtrockenrasen,
- Feucht- und Tal-Fettwiesen durch Beibehaltung der extensiven und typenbezogenen Nutzung,
- Magerwiesen und -weiden (Halbtrockenrasen),
- zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen (Hohe Wand, Fischauer Vorberge).

(4) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 2 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.